

Planzeichenerklärung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 BauGB, §16 Abs. 2 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) *

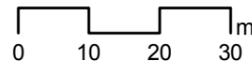
VI Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß *

2. Sonstige Planzeichen

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)



1:1.000



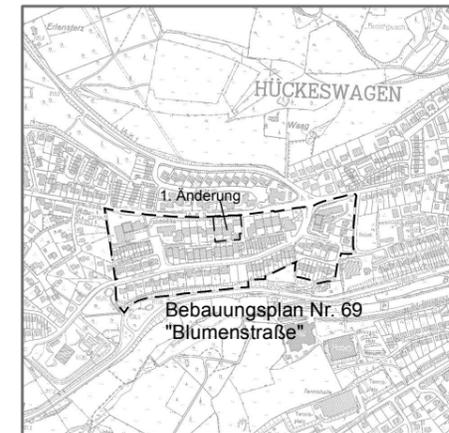
* Nachrichtliche Übernahme aus dem einfachen Bebauungsplan Nr.69

Textliche Festsetzungen

- Im Geltungsbereich der 1. Änderung wird die bisherige Festsetzung einer geschlossenen Bauweise nach §22 BauNVO aufgehoben. Es wird keine Bauweise festgesetzt.
- Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69 Blumenstraße gelten unverändert fort.

Lageplanübersicht

DGK 5 (Maßstab 1:15.000)



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 06. 2013 (BGBl. I S. 1548).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 06. 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 07. 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GVBl. NRW S. 142)

Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIGW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 430)

Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Landschaftsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert am 16.03.2010 (GV NRW S. 185)

Landeswassergesetz (LWG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert am 05.03.2013 (GV. NRW. 2013 S. 133)

Landesforstgesetz (LfoG) vom 24.04.1980 (GV. NRW. 1980 S. 546), zuletzt geändert am 11.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 727)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 24.05.2011 (GV. NRW. 2011 S. 271)

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat am 15.10.2013 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 „Blumenstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Stadt Hückeswagen hat am den Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung beschlossen.

Der Entwurf sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat alle vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft und abgewogen.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat am 15.10.2013 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 „Blumenstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Blumenstraße“ wurde vom Rat der Stadt Hückeswagen als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Blumenstraße“ als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Damit ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Blumenstraße“ am in Kraft getreten.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat alle vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft und abgewogen.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Schloss-Stadt Hückeswagen



Entwurf

1. Änderung

Einfacher Bebauungsplan

Nr. 69 "Blumenstraße"